

91. Kann mit einem Entmündigungsantrage wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ein solcher wegen Verschwendung innerhalb desselben Verfahrens verbunden werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1924 i. S. Ehefrau B. (Bekl.) v. Ehemann B. (kl.). IV 650/23.

I. Landgericht Altenstein. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Parteien sind Eheleute. Die Frau beantragte bei dem Amtsgericht, den Mann „wegen Geistesstörung“ zu entmündigen. Im Laufe des daraufhin eingeleiteten Verfahrens richtete sie den Antrag auf Entmündigung „wegen Geisteschwäche oder Verschwendung.“ Das Amtsgericht sprach die Entmündigung wegen Verschwendung aus. Die hiergegen vom Manne gegenüber der Frau erhobene Aufsehtungsklage wurde vom Landgericht als unbegründet abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers änderte das Oberlandesgericht dieses Urteil dahin ab, daß die Entmündigung wegen Verschwendung aufgehoben werde. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil beruht auf den folgenden Erwägungen: Das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche einerseits, wegen Verschwendung oder Trunksucht andererseits sei in den §§ 645—679 und 680—687 BPO. verschieden geregelt. Eine Verbindung, Änderung, Erweiterung des Antrags, auch ein Eventualantrag sei deshalb nicht zulässig, soweit ein Übergreifen von der einen Gruppe von Entmündigungsgründen auf die andere stattfindet. Das Amtsgericht sei daher, nachdem einmal das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche eingeleitet gewesen sei, bei der Unzulässigkeit des später noch kumulativ gestellten Antrags auf Entmündigung wegen Verschwendung nicht befugt gewesen, die Entmündigung wegen Verschwendung auszusprechen.

Das Berufungsgericht hat sich damit ausgesprochenemassen der in den Kommentaren zur Zivilprozeßordnung von Gaupp-Stein, Seuffert und Petersen-Anger sowie in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts in Kassel (OLG. Bd. 12 S. 1) vertretenen Meinung angeschlossen. Überall ist als einziger Grund für die Unzulässigkeit des Übergreifens von der einen Gruppe der Entmündigungsgründe auf die andere angeführt, daß das Verfahren für beide Gruppen verschieden sei. Das Entmündigungsverfahren wegen Geistesstörung (Geisteskrankheit oder Geisteschwäche) einerseits und wegen Verschwendung oder Trunksucht andererseits ist in dessen in seinen Grundzügen gleichmäßig gestaltet. Diese Einheitlichkeit der Grundzüge ermöglicht es trotz der Verschiedenheiten, die zwischen den beiden Verfahrensarten im einzelnen bestehen, daß mit einem Entmündigungsantrage wegen Geistesstörung ein solcher wegen Verschwendung oder Trunksucht innerhalb desselben Verfahrens verbunden wird. Zunächst schließt der Umstand, daß einerseits der Staatsanwalt zwar nach § 646 Abs. 2 BPO. die Entmündigung wegen Geistesstörung, dagegen nicht wegen Verschwendung oder Trunksucht, andererseits ein gemäß § 680 Abs. 5 nach Landesrecht antragsberechtigter Verband zwar die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht, dagegen nicht wegen Geistesstörung be-

antragen kann, die Möglichkeit nicht aus, daß eine gemäß § 646 Abs. 1, § 680 Abs. 3 nach beiden Richtungen antragsberechtigte Person, wie der Ehegatte des zu Entmündigenden, das Antragsrecht gleichzeitig nach beiden Richtungen ausübt. Die hauptsächlich Besondereheit des die Entmündigung wegen Geistesstörung betreffenden Beschlußverfahrens besteht darin, daß der Staatsanwalt, auch wenn er nicht Antragsteller ist, gemäß §§ 652, 656, 659, 663 zur Mitwirkung berufen ist, während in dem die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht betreffenden Beschlußverfahren eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach § 680 Abs. 4 nicht stattfindet. Es steht aber nichts im Wege, daß der Staatsanwalt an einem Entmündigungsgründe beider Art umfassenden Verfahren teilnimmt, soweit es sich um Geistesstörung handelt, dagegen außer Betracht bleibt, soweit es sich um Verschwendung oder Trunksucht handelt. Auch sonst können die für die verfahrensrechtliche Behandlung der einen und der andern Gruppe von Entmündigungsgründen geltenden Besonderheiten ohne Schwierigkeit in einem Verfahren nebeneinander beobachtet werden. Für die Zulassung der danach nicht durch Besonderheiten des Verfahrens gehinderten Verbindung von Entmündigungsanträgen aus den beiden Gruppen spricht entscheidend das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller, denen es in vielen Fällen zweifelhaft sein kann, ob der Gang des zu Entmündigenden zur Verschwendung nicht auf Geistesstörung beruht oder ob Trunksucht nicht bereits zu einer Geistesstörung geführt hat. Die Zulässigkeit der Verbindung hat auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum schon Anerkennung gefunden.¹

Ob der Entmündigungsantrag wegen Verschwendung, wenn die Entmündigung, wie hier, „wegen Geisteschwäche oder Verschwendung“ beantragt wird (mit Pland und Skonieczki-Gelpcke a. a. O. u. a.), nur als eventuell gestellt anzusehen ist, kann auf sich beruhen. Denn die in dem vorliegenden amtsgerichtlichen Beschluß enthaltene Ablehnung des Antrags auf Entmündigung wegen Geisteschwäche hätte nur der Antragstellerin und dem Staatsanwalt Grund zu der in § 663 BPD. vorgesehenen sofortigen Beschwerde geben können. Der Kläger wird durch diese Ablehnung nicht beschwert und hat aus ihr keinen Grund für seine Anfechtungsklage herleiten können und hergeleitet. . . .

Aus diesen Gründen unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung. Der Rechtsstreit ist zur Entscheidung darüber, ob zur Zeit

¹ OLG. Kolmar in BPD. Bd. 43 S. 401; Friedländer, Arch. Civ. Prag. Bd. 86 S. 461; Levis, Entmündigung Geisteskranker S. 177 ff.; Waldow, BPD. 1906 Sp. 1090; Pland, BPD. 4. Aufl. § 6 Bem. 5c; Fellwig, System des Zivilprozeßrechts Bd. 3 S. 42; Förster-Kann, BPD. 3. Aufl. Bem. 1 vor § 645; Skonieczki-Gelpcke, BPD. § 647 Bem. 8 a. E. D. C.

des Entmündigungsbeschlusses die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Verschwendung gegeben waren, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.